

Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über das Initiativverfahren (VIV)

| Geltendes Recht | Version 1. Lesung Grosser Rat |
|---|---|
| | I. |
| | Änderung Verordnung über das Initiativverfahren (VIV) vom 23. Oktober 2017: |
| <p>Art. 9 Rückzug</p> <p>¹ Lehnt der Grosse Rat eine Initiative ab, kann sie bis zum Beschluss des Grossen Rates über die Geschäftsordnung der Landsgemeinde zurückgezogen werden. Heisst er sie gut, ist ein Rückzug mit der Verabschiedung der Initiative zu Handen der Landsgemeinde nicht mehr möglich.</p> <p>² Der Rückzug ist schriftlich vorzunehmen. Ein bedingter oder teilweiser Rückzug ist nicht möglich.</p> <p>³ Rückzugsberechtigt sind nur Personen, die zum Zeitpunkt des Rückzugs stimmberechtigt sind. Haben bis zum Zeitpunkt, bis zu dem eine Initiative zurückgezogen werden kann, alle Unterzeichnenden das Stimmrecht verloren, wird die Initiative abgeschrieben.</p> <p>⁴ Mehrere Unterzeichnende einer Initiative können die Rückzugsberechtigung schriftlich vereinbaren. Fehlt eine solche Vereinbarung oder ist sie ungültig, kann die Initiative nur durch schriftliche Erklärung aller dazumal stimmberechtigten Initiantinnen und Initianten vorgenommen werden.</p> | <p>¹ Lehnt der Grosse Rat eine Initiative ab, kann sie bis zum Beschluss des Grossen Rates über die Geschäftsordnung der Landsgemeinde zurückgezogen werden; wird über die Initiative oder einen allfälligen Gegenvorschlag an der Session entschieden, an der auch die Landsgemeindeordnung verabschiedet wird, kann sie noch innert sieben Tagen ab dieser Session zurückgezogen werden.</p> <p>^{1a} Heisst der Grosse Rat die Initiative gut, ist ein Rückzug mit der Verabschiedung der Initiative zu Handen der Landsgemeinde nicht mehr möglich.</p> <p>² Für den Rückzug gilt:</p> <p>a) Er ist schriftlich vorzunehmen.</p> <p>b) Ein bedingter oder teilweiser Rückzug ist nicht möglich.</p> <p>c) Er muss bis zu massgeblichen Beschlüssen des Grossen Rates oder innert der Frist von sieben Tagen bei der Ratskanzlei eingegangen sein.</p> |

| Geltendes Recht | Version 1. Lesung Grosser Rat |
|-----------------|---|
| | II. |
| | <i>Keine Fremdänderungen.</i> |
| | III. |
| | <i>Keine Fremdaufhebungen.</i> |
| | IV. Dieser Beschluss tritt mit der Annahme durch den Grossen Rat in Kraft. |